

Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Vilsbiburg (Parkgebührenverordnung)

vom 02.06.2025

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 Nr. 323), i.V.m. Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für öffentliche Straßen und Parkflächen in Vilsbiburg, für die die Stadt Vilsbiburg durch Beschilderung Parkgebühren erhebt. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag von 08:00 – 12:00 Uhr.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Die Zahlung der Parkgebühren erfolgt an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfens von Bargeldmünzen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.

(3) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 30 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 30 Minuten zu parken, dem werden die 30 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

(4) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind ab Parkzeitbeginn bis zu drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung (z.B. Parkscheinautomaten) zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. 4§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 08.04.2024 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 30.06.2025

Stadt Vilsbiburg

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin